

GESAMTBERICHT 2022

Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen

A. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden, BGBl I Nr.105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I Nr. 130/2001, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2 StPO) im Sinn einer Anregung der:des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse der:des Rechtsschutzbeauftragten (§ 149e Abs. 2 und § 149o Abs.1 StPO) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse der:des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber:in ein:e „Berufsgeheimnisträger:in“ oder Medienunternehmer:in ist (§ 149o Abs.1 Z 4 und Abs. 5 StPO). Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl I Nr.19/2004) sind die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (§ 136 Abs. 1 Z 1 StPO) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtlich bewilligte Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den

automationsunterstützten Datenabgleich finden sich nunmehr in den §§ 141 bis 143 StPO, welche im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO und § 141 StPO obliegen nach § 147 StPO wie bisher der:dem Rechtsschutzbeauftragten. Das Strafprozessreformgesetz erweiterte die Kontrollbefugnisse der:des Rechtsschutzbeauftragten (§ 147 Abs. 1 StPO) geringfügig auf verdeckte Ermittlungen nach § 131 Abs. 2 StPO und auf Abschluss eines Scheingeschäftes nach § 132 StPO.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I Nr. 52/2009) wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, Scheingeschäfte, die zur Sicherstellung von Suchtmitteln und Falschgeld dienen, von sich aus durchzuführen; gleichzeitig wurde klargestellt, dass sich die Kontrollbefugnis der:des Rechtsschutzbeauftragten lediglich auf jene Scheingeschäfte erstreckt, die von der Staatsanwaltschaft anzuordnen sind.

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 (BGBl I Nr. 108/2010) sind die Befugnisse der:des Rechtsschutzbeauftragten mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 neuerlich ausgeweitet worden. Die auf die Auskunft über Vorratsdaten nach § 135 Abs. 2a StPO ausgedehnte Prüfung und Kontrolle durch die:den Rechtsschutzbeauftragte:n (BGBl I Nr. 33/2011) ist jedoch in Folge der Aufhebung der Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung durch den Verfassungsgerichtshof (G 47/12 u.a.) wieder entfallen (BGBl I Nr. 26/2016).

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 (StPRÄG 2018), BGBl. I Nr. 27/2018, wurde mit § 135a StPO zur Schließung entstandener Lücken in der Strafverfolgung aufgrund des technischen Fortschritts befristet auf fünf Jahre die neue Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten eingeführt; diese ist jedoch in Folge der Aufhebung der Regelungen über die Überwachung verschlüsselter Nachrichten durch den Verfassungsgerichtshof (G 72-74/2019, G 181-182/2019) noch vor seinem Inkrafttreten am 1.4.2020 wieder entfallen (BGBl. I Nr. 113/2019). Die mit dem StPRÄG 2018 eingeführten erweiterten Kontrollrechte der:des Rechtsschutzbeauftragten im Rahmen der begleitenden und nachträglichen Kontrolle bleiben jedoch aufrecht (§ 147 Abs. 3a StPO).

Zur Umsetzung von Art. 20 der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 15.3.2017 S. 6, betreffend den Einsatz wirksamer Ermittlungsinstrumente wurde mit dem StPRÄG 2018 überdies die optische und akustische Überwachung von Personen (§ 136 Abs. 1 Z 3 StPO) auch zur Aufklärung terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) und weiterer besonders schwerwiegender Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, nämlich Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) und Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB), zugelassen. Hinsichtlich des Zulässigkeitskriteriums der Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278a und § 278b StGB) begangenen oder geplanten Straftaten wurde klargestellt, dass es sich bei solchen Straftaten um

Verbrechen (§ 17 Abs. 1 StGB) handeln muss. Ergänzend wurde auch jegliche Bezugnahme auf die Vorratsspeicherung von Daten, die mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 27. Juni 2014 (Kundmachung in BGBl. I Nr. 44/2014) aufgehoben worden ist, aus der StPO gestrichen.

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie des Datenabgleichs nach § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO die Ausfertigungen der betreffenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
- den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- die Anzahl der Fälle, in denen die genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der:Die Bundesminister:in für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes der:des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzbehörde einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlicher Bewilligung durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

B. Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2022

I. Optische und akustische Überwachung von Personen:

1. Im Berichtszeitraum 2022 wurde in 9 Fällen (= Zahl der Überwachungen) eine **optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO** („großer Späh- und Lauschangriff“) angeordnet, wobei alle Anordnungen gerichtlich bewilligt, jedoch acht Anordnungen letztlich nicht durchgeführt wurden. Lediglich in einem Fall erfolgte eine optische und akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft. In den übrigen Fällen lag der Anordnung eine Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) zu Grunde. Der **Rechtsschutzbeauftragte** wurde mit den Anordnungen gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst und erhob in **keinem Fall** eine **Beschwerde** (siehe ergänzend jedoch die Bedenken des Rechtsschutzbeauftragten zu Punkt 1.c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck, erster Aufzählungspunkt).

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit gerichtlicher Bewilligung vom 12. August 2022 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung eines bestimmten PKW für den Zeitraum 12. August 2022, 13:00 Uhr, bis 3. November 2022, 24:00 Uhr, an. Der Beschuldigte und weitere Personen waren verdächtig, als Mitglieder einer international operierenden „Schleusergruppierung“ die rechtswidrige Einreise Drittstaatsangehöriger gegen Entgelt von der Türkei über Griechenland bzw. Italien und Österreich nach Deutschland und von dort teilweise weiter in andere Schengen-Staaten zu organisieren (nach österreichischem Recht Strafbarkeit nach § 278a StGB, § 114 FPG).

Die Staatsanwaltschaft Wien ordnete im selben Ermittlungsverfahren aufgrund einer weiteren EEA der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit gerichtlicher Bewilligung vom 12. Oktober 2022 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung eines weiteren PKW für den Zeitraum 12. Oktober 2022, 15:00 Uhr, bis 3. November 2022, 24:00 Uhr, an. Diese richtete sich gegen den nunmehr ebenfalls beschuldigten Bruder des Erstbeschuldigten.

Beide Überwachungen wurden nicht durchgeführt, weil die genannten Fahrzeuge während dieses Zeitraumes nicht nach Österreich kamen. Über den aktuellen Stand des Verfahrens in Deutschland liegen keine Informationen vor. Die genannten Anordnungen sind beiden Beschuldigten nach Abschluss der Rechtshilfebehandlungen zugestellt worden.

- In einem weiteren Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft Düsseldorf mit gerichtlicher Bewilligung vom 12. Oktober 2022 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung von zwei Fahrzeugen für den Zeitraum 12. Oktober 2022, 14:00 Uhr, bis 26. Oktober 2022, 24:00 Uhr, an. Zwei Beschuldigte waren verdächtig, als Mitglied einer kriminellen Vereinigung regelmäßig als Kurierfahrer zwischen den Niederlanden, Belgien, Deutschland und Italien Kokain in einer das 25-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge aus- bzw. einzuführen (nach österreichischem Recht Strafbarkeit nach § 278a StGB, § 28a Abs. 1 und Abs. 4 Z 2 und 3 SMG).

Die Überwachung wurde nicht durchgeführt, weil die vermutete Transportfahrt durch Österreich nicht stattfand. Über den Stand des deutschen Strafverfahrens liegen keine Informationen vor.

- In einem anderen Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft Bukarest mit gerichtlicher Bewilligung vom 15. Oktober 2022 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die optische und akustische Überwachung eines in Wien stattfindenden Treffens von Mitgliedern der Tätergruppe für den Zeitraum 15. Oktober 2022, 00:00 Uhr, bis 16. Oktober 2022, 24:00 Uhr, an. Nach den vorliegenden Informationen waren acht namentlich bekannte sowie weitere noch auszuforschende Mittäter verdächtig, seit März 2021 in Rumänien und anderen Orten in großem Stil als Mitglieder einer auf den unerlaubten Verkehr mit Suchtmitteln ausgerichteten kriminellen Organisation Arzneimittel beschafft und gezielt an Mittäter verteilt zu haben, die damit in eigenen (Untergrund-)Labors große Mengen Methamphetamin herstellten (nach österreichischem Recht Strafbarkeit nach § 278a StGB, § 32 Abs. 1 und 2 SMG).

Die Anordnung wurde nicht vollzogen, weil das Treffen in Wien nicht zustande kam.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz:

- Die **Staatsanwaltschaft Graz** ordnete in einem Verfahren wegen § 28a Abs. 1 fünfter Fall und Abs. 4 Z 3 SMG, teils in Verbindung mit § 12 zweiter Fall StGB, sowie wegen § 28 Abs. 1 zweiter Fall, Abs. 2 SMG mit gerichtlicher Bewilligung vom 17. Mai 2022 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die optische und akustische Überwachung des Haftraumes eines Beschuldigten in Sofia (Bulgarien) für den Zeitraum 1. Juni 2022, 00:00 Uhr, bis 31. Juli 2022, 24:00 Uhr, an. Der Beschuldigte war verdächtig, seit zumindest Oktober 2020 von

Bulgarien aus vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Methamphetamin, in einer das 25-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge anderen überlassen zu haben bzw. in einer das 15-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge mit dem Vorsatz besessen zu haben, dass dieses in Verkehr gesetzt werde. Er soll jeweils Methamphetamin an einen abgesondert verfolgten Beschuldigten zum anschließenden Import nach Österreich, als Kostprobe zur Anbahnung einer Geschäftsbeziehung sowie an einen verdeckten Ermittler überlassen und den Verkauf weiterer Mengen Methamphetamin in Österreich durch einen weiteren Beschuldigten organisiert haben. Der Beschuldigte befand sich zum Zeitpunkt der angeordneten Überwachungsmaßnahme in Sofia wegen Suchtgiftdelikten in Haft und organisierte aus der Haft heraus seine Suchtgiftgeschäfte.

Die Überwachung wurde von den bulgarischen Behörden nicht umgesetzt, die in diesem Ermittlungsverfahren angeordnete verdeckte Ermittlung und das Scheingeschäft waren allerdings erfolgreich. Der Erstbeschuldigte wurde nach Durchführung des Scheingeschäftes festgenommen und die Anordnungen wurden an ihn zugestellt. Der Zweitbeschuldigte befindet sich nach Vollziehung eines in Österreich erlassenen europäischen Haftbefehls durch die bulgarischen Behörden in Bulgarien in Haft.

c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

- In einem Verfahren der **Staatsanwaltschaft Innsbruck** ordnete diese aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft Prag mit gerichtlicher Bewilligung vom 12. Juli 2022 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung zweier Beschuldigter in drei von diesen verwendeten PKW für den Zeitraum 13. Juli 2022, 0:00 Uhr, bis 10. August 2022, 24:00 Uhr, an. Dieser lagen Ermittlungen wegen des Verdachts des Verbrechens der Verschleppung im Vorbereitungsstadium zu Grunde (nach österreichischem Recht Strafbarkeit nach §§ 15, 102 Abs. 1 StGB).¹

Der Erstbeschuldigte soll über einen gewissen Zeitraum geplant haben, eine Person, mit der er in wirtschaftliche Beziehungen stand, von Prag nach Italien zu entführen. Zu diesem Zweck sei der Erstbeschuldigte nach Italien gereist und habe eine Person mit der Entführung beauftragt, der er auch eine erste Anzahlung übergeben habe. Nach den

¹ Die rechtliche Subsumption wurde von der Staatsanwaltschaft und vom Gericht angenommen. Nach dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten stand das von den Beschuldigten geplante Verbrechen nach österreichischem Recht erst im straflosen Vorbereitungsstadium. Die in der Europäischen Ermittlungsanordnung geschilderten Handlungen qualifiziert er nach österreichischem Recht lediglich als verbrecherisches Komplott nach § 277 StGB, das die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 Z 3 StPO nicht erfüllt. Der Rechtsschutzbeauftragte nahm von einer Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung allerdings Abstand, weil die Anordnung im Bundesgebiet nicht durchgeführt worden ist.

Ermittlungsansätzen war die Entführung „vorläufig vereinbart“ und sollte von noch nicht identifizierten – vom Auftragnehmer ausgewählten – Personen durchgeführt werden, wobei der Erst- und Zweitbeschuldigte dem Auftragnehmer das Geld persönlich in Italien übergeben wollten. Da nicht klar war, welches Fahrzeug für die Geldübergabe tatsächlich verwendet wird, umfasste die Anordnung alle Fahrzeuge der Beschuldigten.

Eine akustische Überwachung der Beschuldigten in deren PKW wurde in Österreich tatsächlich nicht durchgeführt.

- In einem anderen Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Innsbruck** aufgrund einer EEA des Generalbundesanwalts beim deutschen Bundesgerichtshof mit gerichtlicher Bewilligung vom 28. Oktober 2022 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung zweier Beschuldigter in einem von diesen Personen verwendeten PKW für den Zeitraum 31. Oktober 2022, 0:00 Uhr, bis 2. November 2022, 24:00 Uhr, an. Die beiden Beschuldigten standen im Verdacht, gemeinsam mit mindestens 15 weiteren namentlich bekannten Beschuldigten Mitglied einer zu einem noch nicht näher bekannten Zeitpunkt vor April 2022 gegründeten terroristischen Vereinigung zu sein, die es sich zum Ziel gesetzt habe, die bestehende staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bei Eintritt eines krisenhaften Ereignisses durch Einsatz von militärischer Gewalt einschließlich der Tötung von Menschen, insb. von Repräsentanten der bestehenden staatlichen Ordnung, zu überwinden und durch eine eigene, bereits in Grundzügen ausgearbeitete Staatsform zu ersetzen.

Da sich der gegenständliche PKW entgegen der Erwartungen nicht in Österreich befunden hat, wurde die Überwachung nicht durchgeführt.

d. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Feldkirch:

- In einem Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Feldkirch** aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft Ravensburg (Deutschland) die akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO des vom Beschuldigten gelenkten PKW für den Zeitraum 25. März 2022, 00.00 Uhr, bis 10. Juni 2022, 24:00 Uhr, an. Der Beschuldigte war verdächtig, zu verschiedenen Zeitpunkten mit Suchtgift gehandelt und an einen verdeckten Ermittler etwa 1 Kilogramm Kokain veräußert zu haben (nach österreichischem Recht Strafbarkeit nach §§ 27 Abs. 1, 28a Abs. 1 und Abs. 4 Z 3 SMG). Die Ermittlungsansätze der deutschen Behörden gingen auf frühere Ermittlungen österreichischer Behörden zurück.

Die Überwachung wurde nicht durchgeführt, weil das genannte Fahrzeug während des gerichtlich bewilligten Zeitraums nicht nach Österreich kam.

Im selben Ermittlungsverfahren ordnete die Staatsanwaltschaft Feldkirch aufgrund einer weiteren EEA der Staatsanwaltschaft Ravensburg (Deutschland) mit gerichtlicher

Bewilligung vom 28. Juli 2022 die akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO des vom Beschuldigten gelenkten PKW für den Zeitraum 28. Juli 2022, 00:00 Uhr, bis 8. September 2022, 24:00 Uhr, an, weil aus den Ermittlungen der deutschen Behörden bekannt war, dass der Beschuldigte regelmäßig nach Österreich einreist, um ein Spielcasino aufzusuchen und dass in dem angeordneten Zeitraum ein Treffen zwischen dem eingesetzten verdeckten Ermittler und dem Beschuldigten stattfinden wird.

Die Überwachung wurde durchgeführt, wobei die erforderlichen Abhörmittel bereits zuvor in Deutschland von den deutschen Behörden installiert worden waren. Die Ergebnisse der Überwachung wurden an die deutschen Behörden übermittelt. Über den Stand des Ermittlungsverfahrens in Deutschland liegen derzeit keine Informationen vor, sodass der Erfolg der in Österreich durchgeführten Überwachung nicht beurteilt werden kann.

2. Im Jahr 2022 wurden **fünf optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO** („kleiner Späh- und Lauschangriff“) angeordnet, wobei alle Anordnungen auch tatsächlich vollzogen wurden. Zwei Anordnungen lag ein Rechtshilfersuchen einer ausländischen Behörde und zwei Anordnungen eine Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) zu Grunde; in einem Fall erfolgte die Anordnung der optischen und/oder akustischen Überwachung auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft.

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

- In einem Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** mit gerichtlicher Bewilligung vom 28. März 2022 gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die optische und akustische Überwachung eines Treffens zwischen einem Opfer und zwei unbekanntem Tätern für den Zeitraum 28. März 2022, 15:00 Uhr, bis 10. April 2022, 24:00 Uhr, an. Die unbekanntem Täter waren verdächtig, in Wien vermeintliche Schulden beim Opfer einzutreiben, indem sie versuchten, es durch gefährliche Drohung mit dem Tode zur Übergabe eines Geldbetrages in Höhe von EUR 100.000, -- zu nötigen (Tatverdacht nach §§ 15, 144, 145 Abs. 1 Z 1 StGB).

Mit Anordnung vom 7. April 2022, gerichtlich bewilligt am selben Tag, ordnete die Staatsanwaltschaft neuerlich gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die optische und akustische Überwachung für den Zeitraum 11. April 2022, 00:00 Uhr, bis 4. Mai 2022, 24:00 Uhr, und daran anknüpfend mit gerichtlicher Bewilligung vom 4. Mai 2022 neuerlich gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die optische und akustische Überwachung für den Zeitraum 5. Mai 2022, 00:00 Uhr, bis 27. Mai 2022, 24:00 Uhr.

Die gerichtlich bewilligten (verlängerten) Überwachungen erfolgten jeweils vor dem Hintergrund, dass nach dem Ermittlungsstand die Durchführung eines Treffens zwischen dem Opfer und den Beschuldigten (weiterhin auch) zu erwarten war.

Die Ermittlungsmaßnahme selbst blieb ohne Erfolg.

Das Ermittlungsverfahren gegen den später ausgeforschten Erstbeschuldigten wurde abgebrochen. Gegen zwei weitere Beschuldigte wurden aufgrund anderweitig erlangter Ermittlungsergebnisse Festnahmeanordnungen erlassen, wobei einer der Beschuldigten festgenommen und in Untersuchungshaft genommen wurde. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien ist noch nicht beendet.

- In einem weiteren Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der USA mit gerichtlicher Bewilligung vom 2. Mai 2022 gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die optische und akustische Überwachung des zwischen einem verdeckten Ermittler mit vier Beschuldigten geplanten Treffens für den Zeitraum 9. Mai 2022, 00:00 Uhr, bis 20. Juni 2022, 24:00 Uhr, an. Demnach waren Mitglieder einer kriminellen Organisation verdächtig, vorschriftswidrig Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge, nämlich Tonnen von Kokain, aus Südamerika aus- bzw. in die USA eingeführt und dort anderen überlassen zu haben (nach österreichischem Recht Strafbarkeit nach § 28a Abs. 1, Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 Z 3 SMG).

Das Treffen fand am 11. Mai 2022 statt und wurde von österreichischen Kriminalbeamten observiert. Der Erfolg der Überwachung für das Strafverfahren in den USA ist nicht beurteilbar. Über den Stand des Verfahrens in den USA liegen keine Informationen vor.

- In einem anderen Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der USA mit gerichtlicher Bewilligung vom 2. Dezember 2022 gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die optische und akustische Überwachung für den Zeitraum 12. Dezember 2022, 00:00 Uhr, bis 31. Dezember 2022, 24:00 Uhr, an. Aufgrund des Rechtshilfeersuchens bestand gegen einen namentlich bekannten Beschuldigten, zwei unbekannte Täter sowie weitere, noch nicht ausgeforschte Personen der Verdacht, dass sie seit zumindest August 2022 als Mitglieder einer auf den Suchthandel spezialisierten kriminellen Organisation vorschriftswidrig Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge um ein Vielfaches übersteigenden Menge, nämlich Fentanyl und Methamphetamin, von Guatemala nach Australien sowie von Mexiko in die USA aus- bzw. eingeführt sowie einem verdeckten Ermittler Fentanyl überlassen haben (nach österreichischem Recht Strafbarkeit nach § 278a StGB, § 28a Abs. 1 und Abs. 4 Z 3 SMG).

Die Überwachung war erfolgreich.

- In einem weiteren Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund einer EEA der Bezirksstaatsanwaltschaft Malacky (Slowakei) mit gerichtlicher Bewilligung vom 13. September 2022 die optische und akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO von zwei Beschuldigten für den Zeitraum 14. September 2022, 15:00 Uhr, bis 24. Dezember 2022, 12:00 Uhr, an. Beide Beschuldigte waren verdächtig, zumindest seit Juni 2022 als Mitglied einer kriminellen Organisation gewerbsmäßig die rechtswidrige Einreise von Fremden gegen Entgelt aus dem Nahen und Mittleren Osten über die Ukraine und

Slowakei nach Österreich und Deutschland zu organisieren (nach österreichischem Recht Strafbarkeit nach § 278a StGB, § 114 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 und 2 FPG).

Der Erfolg der Ermittlungsmaßnahme ist nicht beurteilbar. Über das geplante Treffen und den Stand des Ermittlungsverfahrens in der Slowakei liegen keine Informationen vor.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Klagenfurt:

- In einem Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Klagenfurt** aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) mit gerichtlicher Bewilligung vom 18. Oktober 2022 die akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO eines Beschuldigten für den Zeitraum 19. Oktober 2022, 00:00 Uhr, bis 3. Dezember 2022, 24:00 Uhr, an. Der Beschuldigte war verdächtig, als Kurierfahrer bzw. Organisator bei regelmäßigen Schmuggelfahrten mit seinem PKW von Bosnien/Serbien und Mazedonien über Österreich nach Deutschland über eine unbekannt Route Suchtgift, insbesondere Heroin/Kokain und Marihuana im zweistelligen Kilobereich, sohin eine die Grenzmenge weit übersteigende Menge eingeführt, sodann durch Österreich durchgeliefert und schließlich in Deutschland entgeltlich weitergegeben zu haben (nach österreichischem Recht Strafbarkeit nach § 28a Abs. 1 zweiter und fünfter Fall SMG).

Die akustische Innenraumüberwachung des vom Beschuldigten benützten Fahrzeugs wurde durchgeführt und war erfolgreich.

3. Im Berichtsjahr waren **180 optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“)** zu verzeichnen, wovon **149 Fälle** (= Zahl der Überwachungen) die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und **31 Fälle jene innerhalb von Räumen** mit Zustimmung deren Inhaber:innen (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) betrafen. Die Zahl der Anordnungen nach § 136 Abs. 3 StPO ist in diesem Berichtsjahr daher im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gestiegen (2021: 147; 2020: 178; 2019: 161; 2018: 154; 2017: 137), wobei jedoch nur zwei Anordnungen gerichtlich nicht bewilligt wurden.

4. In **93 Fällen** (= Zahl der Überwachungen) war die Überwachung **erfolgreich**. In **60 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**. In insgesamt **24 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht vor bzw. kann der Erfolg der durchgeführten Maßnahme noch nicht beurteilt werden. Auch in diesem Jahr überwiegt daher die Anzahl der erfolgreichen Überwachungen.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **352 Verdächtige** und betrafen insgesamt **56** unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden. Es wurden **67 Personen** nach § 139 Abs. 2 letzter Satz StPO verständigt. Gegen **drei Personen** wurde auf Grund eines Zufallsfundes bei der Überwachung ein Verfahren eingeleitet (§ 140 Abs. 2 StPO). Damit ist – bis auf den markanten Anstieg im

Vorjahr, der überwiegend auf ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zurückzuführen war – ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, der ähnlich hoch ist wie die Berichtsjahre vor 2021 (2021: 154; 2020: 7; 2019: 4).

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz (91 Fälle); in 59 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung von Verbrechen gegen fremdes Vermögen; in sechs Fällen der Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. Kein Verfahren betraf Verstöße gegen (ausschließlich) § 278a StGB sowie gegen das Verbotsgesetz. Elf Verfahren betrafen sonstige Delikte des Strafgesetzbuches und zehn Anordnungen sonstige Delikte.

In insgesamt **42 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. Dies stellt einen deutlichen Rückgang dar (2021: 51; 2020: 78; 2019: 56; 2018: 53 Fälle). In **118 Fällen** – und somit im überwiegenden Teil der Fälle – wurden die Zeiträume für die durchgeführte Überwachung mit über einem Monat festgelegt (2021: 101; 2020: 133; 2019: 102; 2018: 92); eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich bis zu 24 Stunden, wurde in zwei Fällen (2021: 0; 2020: 1; 2019: 1) angeordnet. In **12 Fällen** wurde die Überwachung über einen Zeitraum bis zu zwei Wochen (2021: 12; 2020: 12; 2019: 13 Fälle) und in **45 Fällen** bis zu einem Monat angeordnet (2021: 45; 2020: 48; 2019: 51 Fälle).

5. Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden in insgesamt **zwei Fällen** vom Gericht **nicht bewilligt** (betraf jeweils eine Anordnung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO sowie Z 2 leg. cit. [optische Überwachung, „Videofalle“]).

Gegen durchgeführte Überwachungen wurde in **einem Fall** Beschwerde durch die:den Beschuldigte:n bzw. den:die Inhaber:in der Räumlichkeiten erhoben, die nicht erfolgreich war. Der Rechtsschutzbeauftragte hat in **keinem Fall** gegen den gerichtlichen Beschluss **Beschwerde** erhoben (siehe allerdings ergänzend die Bedenken des Rechtsschutzbeauftragten zu Punkt 1.c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck, erster Aufzählungspunkt).

In keinem Fall wurde ein **Antrag auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** gestellt.

II. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 141 ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr **2022** im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in keinem Fall** angeordnet.

C. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2019 dargestellten Herausforderungen, die die Bekämpfung und Beweisführung auf dem Gebiet der Suchtmittelkriminalität und organisierten Kriminalität mit sich bringen (vgl. Sicherheitsbericht 2021, BM.I-Teil, Pkt. 4.7 und 4.8, 47ff) haben sich aus Sicht der Bundesministerin für Justiz die Formen der optischen und akustischen Überwachung auch weiterhin als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

Die Gesamtzahl der gerichtlich angeordneten Ermittlungsmaßnahmen des „großen Späh- und Lauschangriffs“ im Berichtsjahr 2022 ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken und damit ähnlich hoch wie zuletzt im Jahr 2018, wobei weiterhin ein erheblicher Teil dieser Anordnungen auf Rechtshilfeersuchen oder Europäischen Ermittlungsanordnungen (EEA) basiert. Dies spiegelt die verstärkte internationale Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Kriminalitätsfällen und die feste Etablierung des Ermittlungsinstruments der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) wieder. Lediglich in einem Fall erfolgte eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft. In den übrigen Fällen lag den Anordnungen eine Europäische Ermittlungsanordnung (acht Anordnungen) zu Grunde (2021: vier Fälle auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen achtzehn Fälle betrafen Rechtshilfeersuchen und EEA; 2020: zwei Fälle auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen neunzehn Fälle betrafen Rechtshilfeersuchen und EEA; 2019: vier Fälle auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen sechs Fälle betrafen EEA; 2018: ein Fall auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen sechs Fälle betrafen Rechtshilfeersuchen und EEA).

Im Vergleich der Anwendungsfälle in reinen Inlandsverfahren ist auch die Anzahl der „großen Späh- und Lauschangriffe“ auf einem vergleichbaren Niveau zu den Vorjahren geblieben (2022: ein Fall; 2021: vier; 2020: zwei; 2019: vier; 2018: ein Fall).

Auch anhand der im Vergleich zu den Vorjahren relativ konstant gebliebenen Anzahl der Fälle des gerichtlich angeordneten „kleinen Späh- und Lauschangriffs“ gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO im Berichtsjahr 2022 (2022: 5; 2021: 4; 2020: 6; 2019: 6; 2018: 8) lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen sind. Dadurch wird auch die Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisenerweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des – gerichtlich angeordneten – „kleinen Späh- und Lauschangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Auch war bei der Anzahl der „kleinen Späh- und Lauschangriffe“ nur ein geringer Anteil auf Initiativen österreichischer Staatsanwaltschaften zurückzuführen (von den fünf Fällen lediglich ein Fall; zwei Anordnungen lag eine Europäische Ermittlungsanordnung und zwei Anordnungen ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde zu Grunde).

Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle der „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren (2022: 93 erfolgreichen Überwachungen stehen 60 erfolglose gegenüber, in 24 Fällen lag noch kein Ergebnis vor).

Aus der relativ geringen Zahl der Anwendungsfälle darf allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen werden, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genützte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren

Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität, der Korruption, des Extremismus und des Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat effektive Erhebungsmöglichkeiten.

Der vorliegende Gesamtbericht zeigt auch im fünfzehnten Berichtsjahr nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, dass die Verschiebung der Leitungsbefugnis des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft an dem maßvollen Umgang mit diesen Maßnahmen nichts geändert hat. Die Anzahl der Anordnungen des „kleinen Späh- und Lauschangriffs“ halten sich konstant auf niedrigem Niveau, gleichfalls jene des großen „Späh- und Lauschangriffs“ in reinen Inlandsverfahren. In keinem Fall wurden im Berichtszeitraum Anträge auf Bewilligung dieser Ermittlungsmaßnahmen („großer und kleiner Späh- und Lauschangriff“) vom Gericht abgelehnt; lediglich in zwei Fällen wurde ein Antrag auf Bewilligung einer Maßnahme nach § 136 Abs. 3 StPO („Videofalle“) nicht bewilligt. Dies zeigt, dass die Prüfung durch die Staatsanwaltschaften, was die Verhältnismäßigkeit und die Einschätzung des Tatverdächtigen anbelangt, sehr genau vorgenommen wird.

Abschließend darf neuerlich auf den Bericht des Rechnungshofes über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) verwiesen werden, der festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des Rechnungshofes mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismäßig um. Der Funktion der:des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung ihrer:seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt. Der vorliegende Bericht und das diesem Bericht zugrundeliegende Zahlenmaterial belegen eindeutig, dass diese Einschätzung nach wie vor zutreffend ist.

D. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./C).

Anmerkung zu Beilagen ./A bis ./C:

Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit werden die besonderen Ermittlungsmaßnahmen nicht nach der Zahl der Fälle (=Ermittlungsverfahren), sondern nach der Zahl der Überwachungen dargestellt, wodurch Probleme in der Darstellung (wie z.B. bei der Anordnung mehrerer besonderer Ermittlungsmaßnahmen in einem Ermittlungsverfahren) vermieden werden.

Den Berichten der einzelnen Staatsanwaltschaften folgend enthalten die Beilagen ./A bis ./C des Gesamtberichtes sämtliche Überwachungen nach § 136 StPO. Optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) werden – wie in den Vorjahren – im Gesamtbericht getrennt dargestellt. Auf Grund der Eingriffsintensivität wurde jedes Verfahren, das einen „großen Späh- und Lauschangriff“ mit sich brachte, gesondert und detailliert behandelt. Verfahren, in denen „kleine Späh- und Lauschangriffe“ oder „Videofallen“ angeordnet wurden, werden demgegenüber gesammelt dargestellt.

Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der der Anordnung zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte; erfolglos war eine Überwachung, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse brachte. Bei der Anzahl der Überwachungen, die erfolgreich/nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden neuerliche Überwachungen nach § 137 Abs. 3 StPO nicht mitgerechnet, weil es ansonsten zu einer Mehrfachzählung kommen würde. Ebenso wenig wird zu den Fällen in Punkt 4 die in Punkt 1.i) enthaltene Information gezählt, ob aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO in eine Wohnung eingedrungen wurde.

Bei den Punkten 2 bis 7 wird nur auf tatsächlich durchgeführte Überwachungen abgestellt; bei Punkt 1 sind hingegen auch Anordnungen der Staatsanwaltschaft ausgewiesen, die nicht bewilligt wurden (1.k), bezüglich derer die Ermächtigung der:des Rechtschutzbeauftragten nicht erteilt wurde (1.l) oder trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde (1.m).

Beilage ./A

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2022

	Bundesweit	OSTA Wien	OSTA Graz	OSTA Linz	OSTA Innsbruck
1. Zahl der Überwachungen					
a) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	5	4	1	0	0
b) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO	9 ²	4	1	0	4
c) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO	0	0	0	0	0
d) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO	0	0	0	0	0
e) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung begangener oder geplanter strafbaren Handlungen	4	4	0	0	0
f) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung begangener oder geplanter strafbaren Handlungen	0	0	0	0	0
g) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO	149	66	46	18	19
h) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 StPO	31	11	8	6	6
i) Neuerliche Anordnung einer Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 StPO	42	13	17	4	8
j) Im Fall des Abs. 1 Z 3: Eindringen in eine Wohnung etc. aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO	0	0	0	0	0
k) Anordnung der Staatsanwaltschaft wurde nicht bewilligt	2 ³	0	1	1	0
l) (nach § 144 Abs. 3) Ermächtigung der Rechtsschutzbeauftragten wurde nicht erteilt	0	0	0	0	0
m) Keine Durchführung der Überwachung trotz bewilligter Anordnung	15 ⁴	6	4	2	3
n) Anordnung beruht auf einem Rechtshilfeersuchen oder einer EEA	15 ⁵	9	1	0	5
<i>durchgeführte Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Z 3 sowie § 136 Abs. 3 StPO (Summe Punkte 1.a, 1.b, 1.c, 1.d, 1.g und 1.h abzüglich Punkte 1.k, 1.l und 1.m)</i>	177	79	51	21	26
2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen					
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	352	128	109	82	33
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4 StPO)	56	25	29	0	2
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz StPO	67	16	28	19	4
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2 StPO)	3	0	3	0	0
3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume					
a) bis zu 24 Stunden	2	2	0	0	0
b) bis zu zwei Wochen	12	5	2	1	4

² Acht Anordnungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO wurden trotz gerichtlicher Bewilligung nicht durchgeführt.

³ Beide gerichtlich nicht bewilligten Anordnungen betrafen Überwachungen nach § 136 Abs. 3 StPO („Videofalle“).

⁴ Acht Anordnungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO (vgl. Fußnote 2) und sieben Anordnungen nach § 136 Abs. 3 StPO („Videofalle“).

⁵ Acht Anordnungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO beruhten auf einer EEA; zwei Anordnungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO beruhten auf einer EEA und zwei auf einem Rechtshilfeersuchen aus den USA; sieben Anordnungen betrafen Anordnungen nach § 136 Abs. 3 StPO („Videofalle“).

c)	bis zu einem Monat	45	27	3	7	8
d)	über einen Monat	118	45	46	13	14
	<i>Summe Punkt 3</i>	177	79	51	21	26
4.	Anzahl der Fälle					
a)	in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	93	47	25	14	7
b)	in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	60	24	15	6	15
c)	in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	24	8	11	1	4
	<i>Summe Punkt 4</i>	177	79	51	21	26
5.	Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrunde liegen (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)					
a)	StGB: gegen Leib und Leben	6	5	0	0	1
b)	StGB: gegen fremdes Vermögen	59	22	16	4	17
c)	§ 278a StGB	0	0	0	0	0
d)	StGB: sonstige ...	11	4	5	2	0
e)	SMG	91	40	28	15	8
f)	VerbotsG	0	0	0	0	0
g)	sonstige ...	10	8	2	0	0
	<i>Summe Punkt 5</i>	177	79	51	21	26
6.	Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden					
a)	durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b)	durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	1	0	1	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
7.	Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen					
a)	durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b)	durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
c)	durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

Beilage ./B

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2022**

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	4	1	0	4	9
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	4	1	0	0	5
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	66	46	18	19	149
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	11	8	6	6	31
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	13	17	4	8	42
Anordnung rechtskräftig <i>abgelehnt</i>	0	1	1	0	2
Trotz bewilligter Anordnung <i>tatsächlich nicht überwacht</i>	6	4	2	3	15
Erfolgreich	47	25	14	7	93
erfolglos	24	15	6	15	60
Ergebnis liegt noch nicht vor	8	11	1	4	24
24 Std/14 Tage/1 Monat/über 1 Monat	2/5/27/45	0/2/3/46	0/1/7/13	0/4/8/14	2/12/45/118
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	116/25	109/29	82/0	33/2	340/56

Beilage ./C

Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“

für das Jahr 2022

(die Vergleichszahlen 2021/2020/2019/2018 sind in Klammer angefügt)

	<i>OStA Wien</i>	<i>OStA Graz</i>	<i>OStA Linz</i>	<i>OStA Innsbruck</i>	<i>Bundesweit</i>
"großer Späh- und Lauschangriff"	4 (15/11/6/4)	1 (0/5/2/0)	0 (2/1/2/2)	4 (5/4/0/1)	9 (22/21/10/7)
"kleiner Späh- und Lauschangriff"	4 (3/2/4/5)	1 (1/4/0/0)	0 (0/0/1/1)	0 (0/0/1/2)	5 (4/6/6/8)
"Videofalle" außerhalb von Räumen	66 (60/72/50/41)	46 (30/48/43/31)	18 (13/5/8/13)	19 (28/36/24/27)	149 (131/161/125/112)
"Videofalle" in Räumen mit Zustimmung	11 (4/6/13/19)	8 (5/2/10/8)	6 (4/0/5/6)	6 (3/9/8/9)	31 (16/17/36/42)
erfolgreich/erfolglos	47/24 (41/18, 45/21, 25/17, 34/19)	25/15 (22/9, 45/11, 26/23, 18/15)	14/6 (8/6, 2/2, 7/3, 7/8)	7/15 (14/14, 18/19, 10/12, 16/20)	93/60 (85/47, 110/53, 68/55, 75/62)
Ergebnis liegt noch nicht vor	8 (12/20/27/10)	11 (5/3/6/5)	1 (4/0/3/6)	4 (5/8/8/3)	24 (26/31/44/24)
Anzahl der betroffenen Personen	141 (192/309/61/ 82)	138 (93/216/126/ 37)	82 (23/3/20/45)	35 (36/66/62/25)	396 (344/594/269/189)
Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	0 (0/0/1/1)	1 (0/0/0/0)	0 (0/0/0/0)	0 (1/2/0/0)	1 (1/2/1/1)

